H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Informationsvorlage Nr. 4-2018/14-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	01.09.2014

Betr.: Prüfung der Anordnung von Tempo 30 auf der Landesstraße 744 für den innerörtlichen Bereich in Kallinchen und Schöneiche

Luckenwalde, den 10.07.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28. April 2014 mit der Vorlagennummer: 4-1583/13-KT den Vorschlag beschlossen, die Kreisverwaltung möge eine Tempo-30-Regelung für den innerörtlichen Bereich der L 744 in Kallinchen und Schöneiche prüfen.

Der entsprechende Antrag an den Kreistag vom 21. Oktober 2013 wurde durch die Einreicher mit der Einschätzung begründet, dass die Straße in den beiden Ortslagen in Kopfsteinpflaster ohne Unterbau ausgeführt sei. Es handele sich auch um eine viel befahrene Landesstraße, die insbesondere von Lkw wegen der Mülldeponie Schöneiche genutzt wird. Das Land Brandenburg weigere sich seit 15 Jahren, die Straße instandzusetzen. Letztlich sei Grund, dass dieses Straßenbauprojekt vom Verkehrsministerium in das sogenannte „Grüne Netz“ heruntergestuft wurde. Den geforderten Beschränkungen des Verkehrs wird damit eine Kompensationsfunktion zugedacht.

Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung hat in seiner Sitzung am 5. November 2013 eine Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes zu den rechtlichen Möglichkeiten einer Beschränkung des Verkehrs zur Kenntnis genommen.

Der Zustand der Landesstraße 744 in den Ortsdurchfahrten in Kallinchen und Schöneiche bedingte bisher keine verkehrsrechtlichen Beschränkungen des Verkehrs. Die Straße ist im Vergleich mit anderen Landesstraßen sehr wenig befahren, sie besitzt eine untergeordnete Verkehrsbedeutung. Dies hat den Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg als Träger der Straßenbaulast veranlasst, die Straße für die Unterhaltung entsprechend zu klassifizieren. Der Zustand der Straße hat den Straßenbaulastträger bisher nicht veranlasst, auf einen nicht verkehrssicheren Zustand hinzuweisen.

Das Straßenverkehrsamt kann sich für eine Beschränkung des Verkehrs durch die Anordnung von Verkehrszeichen grundsätzlich nur auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 9 Satz 2 der StVO und die Verwaltungsvorschriften-StVO stützen. Die Befugnis für die Anordnung von Verkehrsverboten oder Beschränkungen besteht „nur“ aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder aus einem der im Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Gründen. In jedem Fall setzt der Absatz 9 Satz 2 voraus, dass abgesehen von Tempo-30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d, eine Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Mit den bisher ergriffenen Maßnahmen ist bei Beachtung der StVO die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs gewährleistet. Der Gesamteindruck der Straße vermittelt dem ~~aufmerksamen~~ Verkehrsteilnehmer die Notwendigkeit einer erhöhten Aufmerksamkeit und Verminderung der Geschwindigkeit. Das Unfallgeschehen auf dem Straßenabschnitt zeigt, dass die Führer von Fahrzeugen ihre Geschwindigkeit den Straßenverhältnissen anpassen und eigenverantwortlich zur eigenen Sicherheit und der anderer Verkehrsteilnehmer beitragen können. Es gibt seit Jahren auf dieser Straße keine Auffälligkeiten im Unfallgeschehen mit Bezug zur Geschwindigkeit.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) beträgt nach der Verkehrsstärkenkarte 2010 des Landesbetriebs für Straßenwesen (Stand 12/2012) 1108 Fahrzeuge pro Tag, davon 82 Fahrzeuge Schwerverkehr, das entspricht einem Anteil des Schwerverkehrs von 7 %. Der wesentlichste Anteil an der Belastung dürfte Zielverkehr und touristischen Verkehr sein. Kallinchen ist mit seinem Strandbad ein attraktives Erholungsgebiet.

Hinweise auf eine deutlich höhere Verkehrsbelastung, die Anlass für eine Prüfung geben, sind nicht erkennbar. Als Landesstraße hat sie aber (zweitweise) eine zumindest regionale Verkehrsbedeutung. Der Schwerverkehr zur Märkischen Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH (MEAB), Betriebsstätte Schöneiche, hat hieran keinen bedeutsamen Anteil. Diese Anlage wird täglich von 160 Fahrzeugen angefahren, davon 80 Fahrzeuge aus Berlin, 70 Fahrzeuge aus dem Land Brandenburg und 10 Fahrzeuge aus anderen Bundesländern. Die Hauptanfahrtsstrecke führt dabei über die Orte Mittenwalde und Gallun. Der vorhandene Schwerverkehr umfasst täglich u. a. auch 19 Busse im Linienverkehr (einschließlich Schülerbeförderung), das ist bereits ein Anteil am Schwerverkehr von 23,2 %. Die Busunternehmen setzen dabei dreiachsige Busse und Gelenkbusse ein. Der übrige Schwerverkehr dürfte Versorgungs- und Lieferverkehr, Entsorgungswirtschaft und Individualverkehr sein.

Zur Prüfung von Gründen des Schutzes vor Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO) wurde im September 2013 durch den Straßenbaulastträger eine Lärmanalyse gemäß der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) vorgelegt. Dabei wurden für die Ortsdurchfahrt Kallinchen Beurteilungspegel von 61,7 dB(A) am Tag und 52,9 dB(A) in der Nacht und für die Ortsdurchfahrt Schöneiche von 62,6 dB(A) am Tag und 53,8 dB(A) in der Nacht ermittelt. Grundlage der Berechnung waren die Werte der Verkehrsstärkenkarte 2010 des Landesbetriebs Straßenwesen.

Unter Beachtung der Grundsätze in den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 erfolgte eine Beurteilung der Ergebnisse. Für die Bewertung der Beurteilungspegel wurden neben den Grenzwerten der Lärmschutz-Richtlinien-StV auch die Grenzwerte gemäß § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - (diese liegen für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete bei 64 dB(A) tagsüber und bei 54 dB(A) nachts) – obwohl hier nicht anwendbar – herangezogen. Diese Verordnung gilt zwar u. a. für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung – so auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – darf angenommen werden, dass als fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in diesem Sinne jedenfalls solche Grenzwerte zugrunde gelegt werden, bis zu denen eine Gesundheitsschädigung noch nicht vorliegen dürfte. Da auch diese Grenzwerte in Schöneiche zwar in der Nacht erreicht, aber nicht überschritten werden, liegt die Beeinträchtigung durch Verkehrslärm noch in einem Bereich, der auch als ortsüblich zugemutet werden kann

Gegenwärtig gibt es keine Anzeigen über Beeinträchtigungen des Eigentums (Gebäude) durch den Straßenverkehr, die zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO Anlass geben. Eigentümer von Gebäuden an der L 744 haben bisher keine Schäden, die ursächlich durch den Verkehr entstanden sind, angezeigt.

Sobald sich Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einschreitens ergeben, wird das Straßenverkehrsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit und Befugnisse nach der StVO tätig werden.